

HAUPTSATZUNG DER STADT GÖPPINGEN

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 10.03.2022 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 04.07.2013, zuletzt geändert am 10.12.2020, beschlossen:

HAUPTSATZUNG

beschlossen:

*Um die Lesbarkeit der Hauptsatzung zu verbessern,
wurde auf die zusätzliche Verwendung der weiblichen Form verzichtet.*

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1

Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Oberbürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2

Rechtsstellung und Zusammensetzung

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).

§ 3

Zuständigkeit des Gemeinderats

- (1) Der Gemeinderat ist das Hauptorgan der Stadt Göppingen. In dieser Eigenschaft legt der Gemeinderat die Grundsätze für die Verwaltung fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt Göppingen, sofern nicht der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder der Gemeinderat durch Vorschriften dieser Hauptsatzung die Entscheidung bestimmter Angelegenheiten dem Oberbürgermeister oder einem beschließenden Ausschuss zur dauernden Erledigung übertragen hat.
- (2) Der Gemeinderat behält sich die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten vor:
 1. Bildung von beschließenden Ausschüssen, beratenden Ausschüssen und sonstigen gemeinderätlichen Gremien;
 2. Bestellung der Mitglieder von Ausschüssen des Gemeinderats, der Mitglieder von Bezirksbeiräten sowie sonstigen Beiräten;

3. Entsendung von Vertretern der Stadt in Organe von Unternehmen oder Zweckverbänden, an denen die Stadt Göppingen beteiligt ist;
4. Übertragung einzelner Angelegenheiten auf bestehende beschließende Ausschüsse;
5. Wahl und Bestellung der Beigeordneten sowie Festlegung der Reihenfolge bezüglich der allgemeinen Stellvertretung des Oberbürgermeisters;
6. Zustimmung zur Abgrenzung der Geschäftskreise der Beigeordneten;
7. Übertragung von Aufgaben auf den Oberbürgermeister;
8. Feststellung über das Vorliegen von Hinderungsgründen für den Eintritt in den Gemeinderat und von Gründen für das vorzeitige Ausscheiden von Mitgliedern des Gemeinderats;
9. Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Ablehnung der ehrenamtlichen Tätigkeit als Stadtrat oder für das Ausscheiden aus dem Gemeinderat;
10. Entscheidung über Maßnahmen gegen Bürger wegen Ablehnung oder Aufgabe einer ehrenamtlichen Tätigkeit ohne wichtigen Grund;
11. Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen für das Vertretungsverbot nach § 17 Absatz 3 der Gemeindeordnung;
12. Entscheidung über Maßnahmen gegen ehrenamtlich tätige Bürger wegen der Verletzung von Pflichten;
13. Entscheidung über das Vorliegen eines Ausschlussgrundes wegen Befangenheit in Zweifelsfällen bei Beratungen des Gemeinderats;
14. Durchführung eines Bürgerentscheids, Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens, Zulässigkeit eines Bürgerantrags, Zulässigkeit eines von der Bürgerschaft gestellten Antrags auf Durchführung einer Bürgerversammlung;
15. Übernahme freiwilliger Aufgaben;
16. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen, Rechtsverordnungen, Benutzungsordnungen und ähnlichen örtlichen Rechtsvorschriften sowie die Zustimmung zum Erlass, zur Änderung und Aufhebung von Polizeiverordnungen nach § 15 Polizeigesetz;
17. Änderung des Stadtgebiets;
18. Verleihung und Entzug des Ehrenbürgerrechts;
19. Entscheidung über die Verleihung städtischer Ehrungen und Auszeichnungen;
20. Erlass der Geschäftsordnung des Gemeinderats;

-
21. Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten der Stadt Göppingen;
 22. Im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister
 - Beamte:
Ernennung, Einstellung und Entlassung von Leitern der Dienststellen (Fachbereiche, Einrichtungen, Stabstellen) und der Bezirksämter.
 - Arbeitnehmer:
Einstellung, Kündigung, nicht nur vorübergehende Übertragung anders bewerteter Tätigkeiten sowie übertarifliche Vergütung im Einzelfall, jeweils bezogen auf die Wahrnehmung der Funktionen der Leiter der Dienststellen und Bezirksämter.
 23. Abschluss freier Dienstverträge bei einem Jahreshonorar entsprechend ab der Jahresvergütung der Endstufe der Entgeltgruppe E 12, im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister;
 24. Übertragung von Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt;
 25. Beitritt und Austritt zu bzw. aus Zweckverbänden und Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit;
 26. Allgemeine Festsetzung von öffentlichen Abgaben und privatrechtlichen Entgelten (Tarife);
 27. Erlass der Haushaltssatzung und der Nachtragssatzungen, Feststellung der Jahresrechnung, der Wirtschaftspläne sowie die Feststellung des Jahresabschlusses von Sondervermögen;
 28. Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen und von Unternehmen der Stadt Göppingen sowie die Beteiligung an Unternehmen;
 29. Umwandlung der Rechtsform von öffentlichen Einrichtungen, von Unternehmen der Stadt Göppingen und von Unternehmen, an denen die Stadt Göppingen beteiligt ist;
 30. Angelegenheiten der Eigenbetriebe, soweit dem Gemeinderat die Beschlussfassung nach der jeweiligen Betriebssatzung vorbehalten ist;
 31. Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan – soweit im Folgenden keine besonderen Wertgrenzen vorgesehen sind - ab einem Betrag von mehr als 500.000 € im Einzelfall oder mehr als 250.000 € regelmäßig wiederkehrend. Die Verwaltung informiert schriftlich über erteilte Aufträge in der nächsten, auf die Auftragserteilung folgenden, Sitzung.
 32. Bestellung von allgemeinen Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 250.000 € übersteigt.

-
33. Zustimmung zum Verzicht auf Ansprüche der Stadt, unbefristete Niederschlagung und Erlass städtischer Forderungen, sofern die Forderungssumme je Vertragsgegenstand 250.000 € übersteigt.
 34. Bewilligung von Stundungen und Zustimmung zu befristeten Niederschlagungen, sofern die Forderungssumme je Vertragsgegenstand 250.000 € übersteigt.
 35. Aufnahme von Darlehen (ohne Umschuldungen) im Betrag von über 10.000.000 €;
 36. Gewährung von Darlehen ab einem Betrag von mehr als 250.000 €;
 37. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger oder außerplanmäßiger Ausgaben bei Beträgen von mehr als 250.000 € und bei Wechsel der Zuständigkeit (ab 500.000 € Gesamtbewirtschaftung).
 38. Gewährung von Zuwendungen, freiwilligen Beiträgen und sonstigen freiwilligen Leistungen im Wert von über 30.000 € einmalig oder über 7.000 € regelmäßig wiederkehrend.
 39. Verfügung über unbewegliches und bewegliches Vermögen, dingliche Belastung von Grundstücken sowie grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von Vorkaufs- und Wiederkaufsrechten aufgrund des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) mit einem Wert im Einzelfall von mehr als 500.000 €.
 40. Anmietung, Vermietung, Anpachtung und Verpachtung von Grundstücken ab 500.000 €;
 41. Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert oder das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall 250.000 € übersteigt;
 42. Beschlussfassung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss), wenn die Gesamtkosten des Bauvorhabens 500.000 € übersteigen;
 43. Genehmigung von Mehrkosten im Betrag von über 250.000 € oder bei Zuständigkeitswechsel (ab 500.000 € Gesamtbewirtschaftung);
 44. Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne) nach den Vorschriften des Baugesetzbuches;
 45. Beschlussfassung über die Einleitung eines Umlegungsverfahrens (Umlegungsbeschluss) und Grenzregelungen sowie über die Ausübung von Vorkaufsrechten nach dem Baugesetzbuch, sofern im Einzelfall der Wert von 250.000 € überschritten wird;
 46. Anerkennung des Waldwirtschaftsplans;
 47. Annahme, Änderung und Aufhebung von Stiftungen;
 48. Benennung von Wohnplätzen, öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken und Einrichtungen;

49. Zustimmung zur Erfüllung der Stellplatzverpflichtung nach § 37 Absatz 5 der Landesbauordnung durch Zahlung eines Geldbetrags bei einem Betrag von mehr als 500.000 €;

50. Die Stellungnahme zur Besetzung von Schulleiterstellen;

- (3) Der Gemeinderat ist außerdem für alle anderen Angelegenheiten zuständig, wenn sie von erheblicher politischer, finanzieller oder sonstiger Bedeutung für die Stadt Göppingen sind. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen, welche die Haushaltswirtschaft über das laufende Jahr hinaus in erheblichem Maße beeinflussen.

III. Ältestenrat, Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Ältestenrat

- (1) Der Gemeinderat bildet aus seiner Mitte einen Ältestenrat, der den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderats berät.
- (2) Vorsitzender des Ältestenrats ist der Oberbürgermeister.

Das Nähere über die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Ältestenrats wird in der Geschäftsordnung des Gemeinderats geregelt; zu der Regelung der Aufgaben ist das Einvernehmen des Oberbürgermeisters erforderlich.

§ 5 Beschließende Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bildet aus seiner Mitte folgende beschließende Ausschüsse:

1. Verwaltungs- und Finanzausschuss (VFA) mit 15 Mitgliedern
2. Kultur- und Sportausschuss (KSA) mit 15 Mitgliedern
3. Ausschuss für Soziales und Schulen (ASS) mit 15 Mitgliedern
4. Ausschuss für Umwelt und Technik (AUT) mit 15 Mitgliedern
5. Umlegungsausschuss mit 10 Mitgliedern
6. Konzessionsausschuss mit 15 Mitgliedern

Der Oberbürgermeister ist stimmberechtigter Vorsitzender dieser Ausschüsse.

- (2) In die beschließenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden; ihre Zahl darf die der Stadträte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.

(3) Dem Umlegungsausschuss gehören als Sachverständige mit beratender Stimme an:

der Leiter des Referats Vermessung
der Leiter des Fachbereichs Stadtentwicklung/Stadtplanung
der Leiter des Referats Recht

Stellvertreter sind

ein Vermessungsbeamter des Referats Vermessung
ein Bausachverständiger des Fachbereichs Stadtentwicklung/Stadtplanung
ein Beamter des Referats Recht.

Der Umlegungsausschuss verhandelt nichtöffentlich.

§ 6

Geschäftskreise der beschließenden Ausschüsse

Die beschließenden Ausschüsse sind für Angelegenheiten aus folgenden Aufgabengebieten zuständig:

1. Der Geschäftskreis des Verwaltungs- und Finanzausschusses umfasst die Aufgabengebiete Wirtschaftsförderung, Grundstücksverkehr, Hauptverwaltung, Finanzen und Controlling, Rechnungsprüfung, Recht, Sicherheit und Ordnung sowie Feuerwehr.
Der Verwaltungs- und Finanzausschuss ist gleichzeitig zuständig für die nach dem Eigenbetriebsgesetz und den jeweiligen Betriebssatzungen (mit den dort geltenden Wertgrenzen) des Eigenbetriebs Stadtwerke und des Eigenbetriebs Stauferpark zugeordneten Aufgaben.
2. Der Geschäftskreis des Kultur- und Sportausschusses umfasst die Aufgabengebiete Kultur und Stadtmarketing, Sport sowie die Aufgabengebiete der kulturellen Einrichtungen Stadtbibliothek, Volkshochschule, Jugendmusikschule, Archiv und Museen.
3. Der Geschäftskreis des Ausschusses für Soziales und Schulen umfasst die Aufgabengebiete Soziales, Jugend, Familien und Senioren sowie Schulen.
4. Der Geschäftskreis des Ausschusses für Umwelt und Technik umfasst die Aufgabenbereiche Stadtentwicklung und Stadtplanung, Immobilienwirtschaft, Vermessung und Baurecht, Tiefbau, Umwelt und Verkehr sowie dem Betriebshof.
Der Ausschuss für Umwelt und Technik ist gleichzeitig zuständig für die nach dem Eigenbetriebsgesetz und der Betriebssatzung (mit den dort geltenden Wertgrenzen) des Eigenbetriebs Stadtentwässerung zugeordneten Aufgaben.
5. Der Umlegungsausschuss ist zuständig für die Wahrnehmung der Umlegungsaufgaben auf der Grundlage des Baugesetzbuches sowie der Verordnung der Landesregierung und des Wirtschaftsministeriums zur Durchführungsverordnung des Baugesetzbuches.
6. Der Geschäftskreis des Konzessionsausschusses umfasst die Vergabe von Konzessionsverträgen, durch die die Stadt einem Energieversorgungsunternehmen oder einem Wasserversorgungsunternehmen die Nutzung öffentlicher Verkehrswege zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes entsprechender Versorgungsnetze zur Versorgung der Einwohner gestattet.

§ 6a

Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen sowie Sponsoring

- (1) Über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 78 Absatz 4 der Gemeindeordnung entscheidet der für denwendungszweck zuständige beschließende Ausschuss. Sind mehrere Geschäftskreise betroffen, entscheidet der Verwaltungs- und Finanzausschuss (VFA). Der Gemeinderat entscheidet bei Spenden über 100.000 €.
- (2) Beträgt die Spende, Schenkung oder ähnliche Zuwendung im Einzelfall nicht mehr als 100 €, wird über die Annahme vierteljährlich in zusammengefasster Form entschieden.
- (3) Der Gemeinderat entscheidet über Sponsoringvereinbarungen bei einer Wertgrenze über 100.000 €.

§ 7

Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises grundsätzlich zuständig für die Entscheidung der Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters oder des Gemeinderats fallen.
 - a) Der Verwaltungs- und Finanzausschuss ist insbesondere zuständig für:
 1. Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan - soweit im Folgenden keine besonderen Wertgrenzen vorgesehen sind - ab einem Betrag von mehr als 100.000 € bis 500.000 € im Einzelfall oder mehr als 50.000 € bis 250.000 € regelmäßig wiederkehrend. Die Verwaltung informiert schriftlich über erteilte Aufträge in der nächsten, auf die Auftragserteilung folgenden, Sitzung;
 2. Bestellung von allgemeinen Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte im Betrag oder Wert von mehr als 100.000 € bis 250.000 € im Einzelfall;
 3. entfällt
 4. Zustimmung zum Verzicht auf Ansprüche der Stadt, unbefristete Niederschlagung und Erlass städtischer Forderungen bei einer Forderungssumme je Vertragsgegenstand von mehr als 50.000 € bis 250.000 €.
 5. Bewilligung von Stundungen und Zustimmung zu befristeten Niederschlagungen, bei einer Forderungssumme je Vertragsgegenstand von mehr als 50.000 € bis 250.000 €;

6. Aufnahme von Darlehen (ohne Umschuldungen) im Betrag von mehr als 5.000.000 € bis 10.000.000 €;
 7. Gewährung von Darlehen ab einem Betrag von mehr als 100.000 € bis zu 250.000 €;
 8. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bei Beträgen von mehr als 100.000 € bis 250.000 € oder bei Zuständigkeitswechsel (ab 250.000 € bis 500.000 € Gesamtbewirtschaftung);
 9. Gewährung von Zuwendungen, freiwilligen Beiträgen und sonstigen freiwilligen Leistungen im Wert von mehr als 10.000 € bis 30.000 € einmalig oder von mehr als 1.000 € bis 7.000 € regelmäßig wiederkehrend;
 10. Verfügung über unbewegliches und bewegliches Vermögen, dingliche Belastung von Grundstücken sowie grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von Vorkaufs- und Wiederkaufsrechten aufgrund des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) mit einem Wert im Einzelfall von mehr als 100.000 € bis 500.000 €;
 11. Anmietung, Vermietung, Anpachtung und Verpachtung von Grundstücken ab 250.000 € bis 500.000 €;
 12. Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert oder das Zugeständnis der Stadt mehr als 50.000 € aber nicht mehr als 250.000 € im Einzelfall beträgt;
 13. Genehmigung von Mehrkosten im Betrag von mehr als 100.000 € bis 250.000 € oder bei Zuständigkeitswechsel (ab 250.000 € bis 500.000 € Gesamtbewirtschaftung);
 14. Im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister
Beamte:
Ernennung, Einstellung und Entlassung von Leitern der Referate (ohne Bezirksamter).

Arbeitnehmer:
Einstellung, Kündigung, nicht nur vorübergehende Übertragung anders bewerteter Tätigkeiten sowie übertarifliche Vergütung im Einzelfall, bezogen auf die Wahrnehmung der Funktionen der Leiter der Referate (ohne Bezirksamter)
 15. Abschluss freier Dienstverträge bei einem Jahreshonorar entsprechend der Jahresvergütung der Endstufe der Entgeltgruppe E 11, im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister.
- b) Der Kultur- und Sportausschuss und der Ausschuss für Soziales und Schulen sind insbesondere zuständig für:
1. Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan - soweit im Folgenden keine besonderen Wertgrenzen vorgesehen sind - ab einem Betrag von mehr als 100.000 € bis 500.000 € im Einzelfall oder mehr als 50.000 € bis 250.000 € regelmäßig

wiederkehrend. Die Verwaltung informiert schriftlich über erteilte Aufträge in der nächsten, auf die Auftragserteilung folgenden, Sitzung;

2. Gewährung von Zuwendungen, freiwilligen Beiträgen und sonstigen freiwilligen Leistungen im Wert von mehr als 10.000 € bis 30.000 € einmalig oder von mehr als 1.000 € bis 7.000 € regelmäßig wiederkehrend.

c) Der Ausschuss für Umwelt und Technik ist insbesondere zuständig für:

1. Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan - soweit im Folgenden keine besonderen Wertgrenzen vorgesehen sind - ab einem Betrag von mehr als 100.000 € bis 500.000 € im Einzelfall oder mehr als 50.000 € bis 250.000 € regelmäßig wiederkehrend. Die Verwaltung informiert schriftlich über erteilte Aufträge in der nächsten, auf die Auftragserteilung folgenden, Sitzung;
2. Verfügung über unbewegliches und bewegliches Vermögen von mehr als 100.000 € bis 500.000 € im Einzelfall;
3. Genehmigung von Mehrkosten im Betrag von mehr als 100.000 € bis 250.000 € oder bei Zuständigkeitswechsel (ab 250.000 € bis 500.000 € Gesamtbewirtschaftung);
4. Beschlussfassung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss), wenn sich die Gesamtkosten des Bauvorhabens auf einen Betrag von mehr als 100.000 € bis 500.000 € im Einzelfall belaufen;
5. Anordnung der Kostenspaltung nach § 127 Abs. 3 BauGB sowie nach § 130 Abs. 2 BauGB die Entscheidungen über die Festsetzung des Abrechnungsabschnittes und über die Bildung von Abrechnungseinheiten für mehrere Anlagen;
6. Festsetzungen der Grundstückswerte für Erschließungsanlagen (Straßenplatz);
7. Zustimmung im Zusammenhang mit der Erfüllung einer Stellplatzverpflichtung nach § 37 Abs. 4 LBO und nach § 37 Abs. 5 LBO bei Zahlung eines Geldbetrags bis zu einer Höhe von 500.000 €;
8. Die Abgabe der Stellungnahme zu Enteignungsanträgen nach dem Baugesetzbuch (BauGB).

d) Der Umlegungsausschuss ist zuständig für die Wahrnehmung der Umlegungsaufgaben auf der Grundlage des Baugesetzbuches sowie der Verordnung der Landesregierung und des Wirtschaftsministeriums zur Durchführungsverordnung des Baugesetzbuches.

e) Der Konzessionsausschuss ist zuständig für die Vergabe von Konzessionsverträgen, durch die die Stadt einem Energieversorgungsunternehmen oder einem Wasserversorgungsunternehmen die Nutzung öffentlicher Verkehrswege zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes entsprechender Versorgungsnetze zur Versorgung der Einwohner gestattet.

- (2) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes zur Vorberatung zugewiesen werden. Anträge, die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Antrag des Vorsitzenden oder **einer Fraktion oder eines Sechstels** aller Mitglieder des Gemeinderats den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden.
- (3) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und ihre Beschlüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, aufheben oder ändern. Dies gilt nicht für den Umlegungsausschuss. Bei Vergaben, welche von einem Gremium anstelle nachgeordneter Zuständigkeitsorgane beschlossen werden, gelten ohne abweichende Einzelfallbestimmung für Vergabeänderungen weiterhin die in dieser Satzung getroffenen Zuständigkeitsregelungen.
- (4) Ein Viertel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann eine Angelegenheit, die für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten; dies gilt nicht für den Umlegungsausschuss.

Lehnt der Gemeinderat eine Behandlung ab, weil er die Voraussetzungen für die Verweisung als nicht gegeben ansieht, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.

§ 8 **Beratende Ausschüsse**

- (1) Zur Vorberatung seiner Verhandlungen oder einzelner Verhandlungsgegenstände kann der Gemeinderat aus seiner Mitte beratende Ausschüsse bestellen und in diese auch sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder berufen; ihre Zahl darf die der Stadträte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.
- (2) Für die Vertretung der Stadträte gilt § 5 Abs. 3 entsprechend. Der Oberbürgermeister als Vorsitzender kann einen Beigeordneten oder ein Mitglied des Ausschusses, das Stadtrat ist, mit seiner Vertretung beauftragen; ein Beigeordneter hat als Vorsitzender Stimmrecht.

IV. Oberbürgermeister, Beigeordnete

§ 9 **Oberbürgermeister**

Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderats und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Stadt und ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und Dienstbehörde der städtischen Bediensteten.

§ 10 **Zuständigkeit des Oberbürgermeisters**

- (1) Der Oberbürgermeister leitet die Stadtverwaltung. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben sowie den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung.
- (2) Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören die Angelegenheiten, die für die Stadt weder wirtschaftlich noch grundsätzlich von wesentlicher Bedeutung sind und die erfahrungsgemäß mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren oder wiederkehren können. Als für die Stadt wirtschaftlich von wesentlicher Bedeutung im v.g.Sinn gelten Vorgänge, bei denen Einnahmen oder Ausgaben von mehr als 250.000 € im Einzelfall/Jahr entstehen. Weisungsaufgaben erledigt der Oberbürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, werden dem Oberbürgermeister gemäß § 44 Absatz 2 GemO folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:
 1. Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan einschließlich der Vergabe von Aufträgen - soweit im Folgenden keine besonderen Wertgrenzen vorgesehen sind - bis zu einem Betrag von 100.000 € im Einzelfall oder bis zu einem Betrag von 50.000 € regelmäßig wiederkehrend;
 2. Bestellung von allgemeinen Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte bis zu einem Betrag von 100.000 € im Einzelfall;
 3. entfällt;
 4. Verzicht auf Ansprüche der Stadt, unbefristete Niederschlagung und Erlass städtischer Forderungen bei einer Forderungssumme je Vertragsgegenstand bis zu 50.000 € im Einzelfall;
 5. Bewilligung von Stundungen und Zustimmung zu befristeten Niederschlagungen, bei einer Forderungssumme je Vertragsgegenstand bis zu 50.000 € im Einzelfall;
 6. Aufnahme von Darlehen bis zu einem Betrag von 5.000.000 € sowie die unbegrenzte Vornahme von Umschuldungen;
 7. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bei Beträgen bis zu 100.000 € im Einzelfall soweit kein Zuständigkeitswechsel erfolgt;
 8. Gewährung von Zuwendungen, freiwilligen Beiträgen und sonstigen freiwilligen Leistungen im Wert bis zu 10.000 € einmalig oder bis zu 1.000 € regelmäßig wiederkehrend;

9. Verfügung über unbewegliches und bewegliches Vermögen, dingliche Belastung von Grundstücken sowie grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von Vorkaufs- und Wiederkaufsrechten aufgrund des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) mit einem Wert bis zu 100.000 € im Einzelfall;
 10. Anmietung, Vermietung, Anpachtung und Verpachtung von Grundstücken bis 100.000 € soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt (siehe § 10 Abs. 2);
 11. Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert oder das Zugeständnis der Stadt nicht mehr als 50.000 € im Einzelfall beträgt.
 12. Genehmigung von Mehrkosten im Betrag bis zu 100.000 € soweit kein Zuständigkeitswechsel erfolgt;
 13. Beamte:
Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamten, die keine Funktionsstellen (Leitung von Fachbereichen, Einrichtungen, Stabsstellen und Referate) innehaben.

sonstige Bedienstete:
Einstellung, Kündigung, nicht nur vorübergehende Übertragung anders bewerteter Tätigkeiten sowie übertarifliche Vergütung im Einzelfall, jeweils von Arbeitnehmern, die keine Funktionsstelle innehaben sowie sämtliche Personalangelegenheiten von Auszubildenden, Praktikanten, Volontäre und sonstigen Dienstverhältnissen.
 14. Sämtliche Personalangelegenheiten bei allen befristeten Arbeitsverhältnissen bis zur Höchstdauer der gesetzlichen Elternzeit;
 15. Abschluss freier Dienstverträge bei einem Jahreshonorar entsprechend der Jahresvergütung bis zur jeweiligen Endstufe der Entgeltgruppen bis E 10;
 16. Bestellung von Bürgern zur ehrenamtlichen Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
 17. Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und den gemeinderätlichen Ausschüssen;
 18. Beschlussfassung über die Ausführung eines Bauvorhabens sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung, wenn sich die Gesamtkosten des Bauvorhabens auf einen Betrag bis zu 50.000 € im Einzelfall belaufen;
 19. Ausübung von Vorkaufsrechten nach dem Baugesetzbuch bei einem Betrag bis zu 50.000 € im Einzelfall.
 20. Die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetzes.
- (4) Der Oberbürgermeister kann seine Befugnisse auf Beamte und Angestellte angemessen weiterübertragen.

§ 11

Beigeordnete

- (1) Der Oberbürgermeister wird durch zwei hauptamtliche Beigeordnete vertreten, die vom Gemeinderat bestellt werden. Der erste Beigeordnete ist der ständige allgemeine Stellvertreter des Oberbürgermeisters.
- (2) Die Beigeordneten führen folgende Amtsbezeichnungen:

Der Erste Beigeordnete: Erster Bürgermeister, der weitere Beigeordnete: Bürgermeister.

V. Unechte Teilortswahl bei der Wahl des Gemeinderats

§ 12

entfallen

VI. Bezirksverfassung

§ 13

Bildung von Stadtbezirken

Zur Förderung des örtlichen Gemeinschaftslebens bilden die Stadtteile
Göppingen-Bartenbach mit den Ortsteilen Lerchenberg und Krettenhof,
Göppingen-Bezgenriet,
Göppingen-Faurndau,
Göppingen-Hohenstaufen mit dem Ortsteil Hohrein,
Göppingen-Holzheim mit den Ortsteilen St. Gotthardt, Manzen und Ursenwang,
Göppingen-Jebenhausen und
Göppingen-Maitis mit dem Ortsteil Lenglingen
Stadtbezirke im Sinne des § 64 der Gemeindeordnung.

§ 14

Bezirksbeiräte

- (1) Zur Wahrung der örtlichen Belange in den Stadtbezirken (§13) werden Bezirksbeiräte gebildet. Sie bestehen in

| | |
|-------------------------|---------------------|
| Göppingen-Bartenbach | aus 11 Mitgliedern, |
| Göppingen-Bezgenriet | aus 8 Mitgliedern, |
| Göppingen-Faurndau | aus 12 Mitgliedern, |
| Göppingen-Hohenstauften | aus 8 Mitgliedern, |
| Göppingen-Holzheim | aus 12 Mitgliedern, |
| Göppingen-Jebenhausen | aus 10 Mitgliedern, |
| Göppingen-Maitis | aus 7 Mitgliedern. |

Jede Partei und Wählervereinigung, die in einem Bezirksbeirat vertreten ist, kann so viele Stellvertreter vorschlagen, wie ihr Sitze zustehen, jedoch nicht mehr als drei Sitze je Stadtbezirk. Die Bestellung erfolgt zusammen mit den ordentlichen Mitgliedern des Bezirksbeirats.

- (2) Ein Mitglied des Bezirksbeirats Göppingen-Bartenbach muss im Ortsteil Lerchenberg wohnhaft sein.
Bei der Beratung von Gegenständen, welche die Belange des Ortsteils Krettenhof betreffen, ist ein dort wohnhafter Bürger hinzuzuziehen; dieser ist zugleich mit der Bildung des Bezirksbeirats zu berufen.
Ein Mitglied des Bezirksbeirats Göppingen-Hohenstauften muss im Ortsteil Hohrein wohnhaft sein.
Ein Mitglied des Bezirksbeirats Göppingen-Maitis muss im Ortsteil Lenglingen wohnhaft sein.
- (3) Die Mitglieder der Bezirksbeiräte werden vom Gemeinderat aus dem Kreise der im Stadtbezirk wohnenden wählbaren Bürger nach jeder regelmäßigen Wahl des Gemeinderats bestellt.
- (4) Die Sitze im Bezirksbeirat werden auf die im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen im Verhältnis der ihnen bei der letzten regelmäßigen Wahl des Gemeinderats im Stadtbezirk zugefallenen Gesamtstimmenzahl nach den für die Wahl des Gemeinderats geltenden Grundsätzen der Verhältniswahl verteilt.
- (5) Die Partei oder Wählervereinigung, welche bei der letzten regelmäßigen Wahl des Gemeinderats im Stadtbezirk Hohenstauften die höchste Gesamtstimmenzahl erzielt hat, stellt den Vertreter des Stadtbezirks Hohenstauften im Gemeinderat, der aufgrund § 8 der Eingliederungsvereinbarung zugezogen wird. Der Vertreter, der dem Bezirksbeirat Hohenstauften angehören muss, wird zugleich mit der Bildung des Bezirksbeirats vom Gemeinderat bestellt.

Die Partei oder Wählervereinigung, welche bei der letzten regelmäßigen Wahl des Gemeinderats im Stadtbezirk Maitis die höchste Gesamtstimmenzahl erzielt hat, stellt den Vertreter des Stadtbezirks Maitis im Gemeinderat, der aufgrund § 7 der Eingliederungsvereinbarung zugezogen wird. Der Vertreter, der dem Bezirksbeirat Maitis angehören muss, wird zugleich mit der Bildung des Bezirksbeirats vom Gemeinderat bestellt.

- (6) Analog zu den Regelungen in den Eingliederungsvereinbarungen mit den Gemeinden Hohenstaufen und Maitis wird, sofern der betreffende Stadtbezirk nicht durch ein unmittelbar gewähltes Mitglied im Gemeinderat vertreten wird, auch in den übrigen Stadtbezirken ein Vertreter bestimmt, der zu den Sitzungen des Gemeinderats als sachkundiger Einwohner zugezogen wird. Ein solcher muss dem Bezirksbeirat angehören. Er wird auf Vorschlag der Partei oder Wählervereinigung, die bei der letzten regelmäßigen Wahl des Gemeinderats in diesem Stadtbezirk die höchste Gesamtstimmenzahl erzielt hat, mit der Bildung des Bezirksbeirats vom Gemeinderat bestellt.
- (7) Vorsitzender des jeweiligen Bezirksbeirats ist der Oberbürgermeister oder ein von ihm Beauftragter.

§ 15

Zuständigkeit, Rechte und Geschäftsgang der Bezirksbeiräte

- (1) Der Bezirksbeirat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtbezirk betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen den Stadtbezirk betreffenden Angelegenheiten. Der Bezirksbeirat hat ferner die Aufgabe, die örtliche Verwaltung des Stadtbezirks (Bezirksamt) in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten.
- (2) Sofern im Gemeinderat oder seinen Ausschüssen wichtige Angelegenheiten beraten werden sollen, die den Stadtbezirk betreffen, kann der Bezirksbeirat eines seiner Mitglieder zu den Sitzungen entsenden. Das entsandte Mitglied nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Der Termin ist dem Bezirksbeirat so rechtzeitig mitzuteilen, dass er sein Recht in Anspruch nehmen kann.
- (3) Innerhalb eines Jahres sind mindestens 3 Sitzungen des Bezirksbeirats durchzuführen. Im Übrigen finden auf den Geschäftsgang die für beratende Ausschüsse geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung entsprechende Anwendung.

§ 16

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Nach Entscheidung des jeweiligen Vorsitzenden können unter den in § 37a GemO festgelegten Voraussetzungen Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden. In einer Sitzung nach Satz 1 dürfen Wahlen im Sinne von § 37 Absatz 7 GemO nicht durchgeführt werden.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung außer Kraft.

Ausgefertigt:
Göppingen, den 4. Juli 2013

Guido Till
Oberbürgermeister